

# GR\_GERICHTE U 2009 54 vom 22. September 2009

GR Gerichte, 2009-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2009\\_54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_54)

FR: GR\_GERICHTE U 2009 54 du 22 septembre 2009

IT: GR\_GERICHTE U 2009 54 del 22 settembre 2009

## Regeste

Widerruf Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 1

a) ... reiste am 15. März 2004 unter falschem Namen, ..., und falschem Geburtsdatum, 10. Januar 1981, ..., in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Das Gesuch wurde am 18. Mai 2004 abgewiesen und es wurde ihm eine Ausreisefrist bis 13. Juli 2004 gesetzt. Auf Beschwerde bei der Asylrekurskommission hin widerrief das zuständige Bundesamt in der Folge am 14. Dezember 2005 seinen Entscheid. Am 18. Januar 2006 wurde ... vom Bundesamt für Migration (BFM) als Flüchtling anerkannt und es wurde ihm Asyl gewährt, obwohl zwischenzeitlich bekannt geworden war, dass sich ... unter dem Namen ..., geboren am 10. Januar 1977, vom Oktober 1983 bis Oktober 1999 in Deutschland als Asylbewerber aufgehalten hatte. Sein Asylgesuch war dort am 16. August 1994 abgelehnt worden, woraufhin er im Oktober 1999 in Deutschland untergetaucht war. Im Jahre 2004 kam er dann von Deutschland herkommend als Asylbewerber in die Schweiz. In Kenntnis seiner Vorgeschichte erklärte das BFM am 26. Januar 2006 seine Verfügung vom 18. Januar 2006 für nichtig, da sie auf die falsche Identität erlassen worden sei und entsprechend keine Rechtswirkungen entfalten könne. Am 23. Februar 2006 trat das BFM auf das von ... eingereichte Asylgesuch nicht ein, weil er die Behörden über seine wahre Identität getäuscht hatte. Auf Beschwerde hin kam das BFM am

### E. 3

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSJ) beantragte unter Verweis auf seine Ausführungen in der angefochtenen Verfügung die Abweisung der Beschwerde.

### E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt im vorliegenden Verfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Seinem Begehren kann, nachdem die in Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtspflege (VRG) statuierten Voraussetzungen auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren offensichtlich

erfüllt sind, ohne weiteres stattgegeben werden. Entsprechend sind die Gerichtskosten unter dem in Art. 77 VRG aufgeführten Vorbehalt von der Gerichtskasse zu übernehmen.

Antragsgemäss steht auch der Bestellung von Rechtsanwalt ... als Rechtsvertreter nichts entgegen. Dessen eingereichte Honorarnote vom 18. August 2009 bedarf jedoch insofern der Korrektur, als darin unzulässigerweise auch gerade noch der Aufwand der Verfahren vor der Fremdenpolizei und der Vorinstanz enthalten ist, was nicht angeht; letzteres umso weniger, als ihm im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt

worden ist. Sodann kommt in Beschwerdeverfahren wie dem vorliegenden gemäss Art. 5 der kantonalen Honorarverordnung (HV) ein Stundenansatz von Fr. 200.-- (und nicht Fr. 240.--) zum Tragen, was zu korrigieren ist. Ferner fehlt es der Honorarnote an präzisen Angaben hinsichtlich des getätigten Aufwandes und die Beschwerde ist zudem sehr kurz und äusserst rudimentär begründet worden. Dies alles rechtfertigt es, die Parteienschädigung ermessensweise auf Fr. 2'000.-- (inkl. MWST) festzulegen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 244.-- zusammen Fr. 1'244.-- gehen zulasten von ... In Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 76 VRG) werden diese Kosten von der Gerichtskasse übernommen. 3. a) ... wird in der Person von Rechtsanwalt ... ein Rechtsvertreter auf Kosten des Staates bestellt. Dieser wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWST) entschädigt. b) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und er hierzu in der Lage ist, hat er dem Kanton Graubünden das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.